

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 1 | DIENSTAG, DEN 12. JANUAR | 2010 |
|----------------|--|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 5. 1. 2010 | Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht) neu: 2032-1-1, 2032-5-1 | 1 |
| 5. 1. 2010 | Verordnung zur Verhütung von Gefahren durch Fluglaternen (Fluglaternenverordnung) neu: 2191-1-4 | 2 |
| 5. 1. 2010 | Zweite Verordnung zur Änderung der Spielordnung 7136-1-1 | 2 |
| – | Druckfehlerberichtigung 2011-2-1 | 2 |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (Weiterübertragungsverordnung-Besoldungsrecht)

Vom 5. Januar 2010

Auf Grund von § 4 Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG) in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 HmbBesG wird mit der Maßgabe auf die Justizbehörde weiter übertragen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnungen des Einvernehmens mit dem Senat – Personalamt – bedarf.

§ 2

Die Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 49 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. November 1995 (HmbGVBl. S. 297) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Januar 2010.

**Verordnung
zur Verhütung von Gefahren durch Fluglaternen
(Fluglaternenverordnung)**

Vom 5. Januar 2010

Auf Grund von § 28 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird verordnet:

§ 1
Verbot

Es ist auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg verboten, unbemannte Flugobjekte aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmte Luft erzeugt wird (Fluglaternen) und die insbesondere unter den Bezeichnungen „Himmelslaternen“, „Partyballone“, „Skylaternen“ oder „Kong-Ming-Laternen“ bekannt sind.

§ 2
Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann auf Antrag örtlich und zeitlich begrenzte Ausnahmen von dem Verbot zulassen, wenn die

besonderen Umstände des Einzelfalls keine Bedenken wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer Brandgefahr begründen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Fluglaternen steigen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Januar 2010.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Spielordnung**

Vom 5. Januar 2010

Auf Grund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 260), wird verordnet:

Die Spielordnung vom 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 605, 639), geändert am 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 511), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Textstelle „Wandsbeker Marktstraße,“ gestrichen.

2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Buchstabe c wird gestrichen.

2.2 Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

2.3 Im neuen Buchstaben c wird die Textstelle „von 13.00 Uhr bis 1.00 Uhr“ ersetzt durch „von 10.00 Uhr bis 1.00 Uhr“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Januar 2010.

Druckfehlerberichtigung

In Nummer 2 des Einzigen Paragraphen des Artikels 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung gebühren- und kostenrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453) muss es in der Tabelle in der Zeile „Gegenstandswert bis zu 4000 Euro“ in der Spalte „Höhe der vollen Gebühr“ statt „67 Euro“ richtig „**62 Euro**“ heißen.